

Schranken des Urheberrechts

Neue Entwicklungen durch das Gesetz zur Angleichung des
Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft
(UrhWissG) seit 1. März 2018

Prof. Dr. Michael Scholz

Urheber-Wissensgesellschafts-Gesetz

Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft

(Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG).

Vom 1. September 2017 (BGBl. I, S. 3346)

- In Kraft getreten am 1. März 2018
- Artikel 1: Änderung des Urheberrechtsgesetzes
- Kern der Reform: Neuregelung der Schrankenregelungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

Schranken des Urheberrechts

- Ausnahmen vom Grundsatz des Erlaubnisvorbehalts für den Rechteinhaber
- Abwägung zwischen Schutz des Immaterialguts (also des Werks) und dem Interesse der Allgemeinheit an freiem Zugang
- Arten von Schranken:
 - freie Nutzung (ohne Vergütung; z.B. Zitatrecht)
 - gesetzliche Lizenz (mit Vergütung; z.B. Privatkopie)
 - Zwangslizenz (Lizenz kann nicht verweigert werden; Tonträger)

Schranken des Urheberrechts

Zulässig sind einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken
beispielsweise für:

- Rechtspflege und öffentliche Sicherheit (§ 45)
- Sammlungen für den religiösen Gebrauch (mit Vergütung) (§ 46)
- Presseschauen (eingeschränkt, mit Vergütung) (§ 49)
- Zitate (nur veröffentlichte Werke) (§ 51)
- den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53)

Abschnitt 6

Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen

Unterabschnitt 1

Gesetzlich erlaubte Nutzungen

- [§ 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen](#)
- [§ 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit](#)
- [§ 45a Menschen mit Behinderungen](#)
- [§ 45b Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung](#)
- [§ 45c Befugte Stellen; Vergütung; Verordnungsermächtigung](#)
- [§ 45d Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis](#)
- [§ 46 Sammlungen für den religiösen Gebrauch](#)
- [§ 47 Schulfunksendungen](#)
- [§ 48 Öffentliche Reden](#)
- [§ 49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare](#)
- [§ 50 Berichterstattung über Tagesereignisse](#)
- [§ 51 Zitate](#)
- [§ 52 Öffentliche Wiedergabe](#)
- [§§ 52a und 52b \(weggefallen\)](#)
- [§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch](#)
- [§ 53a \(weggefallen\)](#)

Unterabschnitt 2

Vergütung der nach den §§ 53, 60a bis 60f erlaubten Vervielfältigungen

- [§ 54 Vergütungspflicht](#)
- [§ 54a Vergütungshöhe](#)
- [§ 54b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs](#)
- [§ 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten](#)
- [§ 54d Hinweispflicht](#)
- [§ 54e Meldepflicht](#)
- [§ 54f Auskunftspflicht](#)
- [§ 54g Kontrollbesuch](#)
- [§ 54h Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen](#)

Unterabschnitt 3

Weitere gesetzlich erlaubte Nutzungen

- [§ 55 Vervielfältigung durch Sendeanstalten](#)
- [§ 55a Benutzung eines Datenbankwerkes](#)
- [§ 56 Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben](#)
- [§ 57 Unwesentliches Beiwerk](#)
- [§ 58 Werbung für die Ausstellung und den öffentlichen Verkauf von Werken](#)
- [§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen](#)
- [§ 60 Bildnisse](#)

Unterabschnitt 4

Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

[§ 60a Unterricht und Lehre](#)

Zitatrecht (§ 51 – nicht geändert)

„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines **veröffentlichten** Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden ...“

Wissenschaftliches Werk

Wissenschaft ist:

„alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter, planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“

(Bundesverfassungsgericht 1994)

die „ernsthafte, methodisch geordnete Suche nach Erkenntnis; wissenschaftlich sind Werke, die solche Erkenntnisse erarbeiten oder sich mit ihr auseinandersetzen oder sie verbreiten“

(Schricker, Kommentar UrhG, 3. Aufl. 2006)

Privatkopie (§ 53 Abs. 1 – nicht geändert)

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes **durch eine natürliche Person** zum **privaten Gebrauch** auf **beliebigen Trägern**, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch **durch einen anderen herstellen lassen**, sofern dies **unentgeltlich** geschieht oder es sich um Vervielfältigungen **auf Papier** oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

Sonstiger eigener Gebrauch (§ 53 Abs. 2 a.F.)

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum **eigenen wissenschaftlichen Gebrauch**, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,
2. zur **Aufnahme in ein eigenes Archiv**, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,

Sonstiger eigener Gebrauch (§ 53 Abs. 2 a.F.)

4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,

- a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
- b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Sonstiger eigener Gebrauch (§ 53 Abs. 2 a.F.)

Dies gilt im Fall des Satzes 1 **Nr. 2** nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder
3. das **Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist** und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

Erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Kunst (**neue Fassung**)

Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung ist mit Einschränkungen möglich für:

- Unterricht und Lehre (§ 60a)
- Wissenschaftliche Forschung (§ 60c)
- Text und Data Mining (§ 60d)
- Bibliotheken (§ 60e)
- Archive, Museen und Bildungseinrichtungen (§ 60f)

Wissenschaftliche Forschung (§ 60c)

(1) Zum Zweck der **nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung** dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden

1. für einen **bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen** für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie

2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.

(2) Für die **eigene wissenschaftliche Forschung** dürfen bis zu **75 Prozent** eines Werkes vervielfältigt werden.

(3) **Abbildungen**, einzelne Beiträge aus derselben **Fachzeitschrift** oder **wissenschaftlichen Zeitschrift**, sonstige **Werke geringen Umfangs** und **vergriffene Werke** dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden. (...)

Wissenschaftliche Forschung (§ 60c)

Aus der Gesetzesbegründung zu Abs. 1:

„Es dürfen nun stets auch unveröffentlichte Werke genutzt werden (...). Dadurch soll die Erforschung z. B. von Nachlässen erleichtert werden. Allerdings entscheidet auch in einem solchen Fall allein der Rechtsnachfolger des Urhebers über die Veröffentlichung des erforschten Werkes.“

- ➔ Archive haben stets auch unveröffentlichte Werke zur Benutzung vorgelegt. Vorlage an einzelne Benutzer nach Antragsverfahren galt nicht als Veröffentlichung (vgl. OLG Zweibrücken, Urteil vom 21. Februar 1997 – 2 U 30/96 – „Jüdische Friedhöfe“)

Archive, Museen und Bildungseinrichtungen (§ 60f)

(1) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen (§ 60a Absatz 4), die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen, gilt **§ 60e** mit Ausnahme des Absatzes 5 entsprechend.

Bibliotheken (§ 60e)

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein **Werk aus ihrem Bestand** oder ihrer Ausstellung für Zwecke der **Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung** vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

(2) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für **Zwecke der Restaurierung**. Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.

Bibliotheken (§ 60e)

(3) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 (*bildende Kunst, Fotos, Filme, Darstellungen wissenschaftlicher Art*) genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.

(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein **Werk aus ihrem Bestand** ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen

Archive (§ 60f Abs. 2)

Archive, die auch im öffentlichen Interesse tätig sind, dürfen ein Werk vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, um es als Archivgut in ihre Bestände aufzunehmen. Die abgebende Stelle hat unverzüglich die bei ihr vorhandenen Vervielfältigungen zu löschen.

→ Übernahme von digitalen Werken möglich.

Sonstiger eigener Gebrauch (§ 53 Abs. 2 n.F.)

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. (weggefallen)
2. zur **Aufnahme in ein eigenes Archiv**, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein **eigenes Werkstück** benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum **sonstigen eigenen Gebrauch**,
 - a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,

Sonstiger eigener Gebrauch (§ 53 Abs. 2 n.F.)

Dies gilt nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet.

Vergütungspflicht

Vergütung der in §§ 53 und 60a-f erlaubten Nutzungen durch:

- Abgabe der Gerätehersteller und Händler (§§ 54a-b)
- Abgabe der Institutionen, wenn Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereitgestellt werden (Benutzerkopierer, -scanner, -drucker) (über VG Wort) (§ 54c)